

Nobari- Star Naturdarm e.K. - Verkaufs und Lieferbedingungen

1. Anerkennung der Verkaufs. Und Lieferbedingungen

Allen Vereinbarungen, Angeboten und Auftragsbestätigungen liegen unsere Verkaufs und Lieferbedingungen zugrunde; sie werden durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung anerkannt. Abweichende Bedingungen des Abnehmers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

2. Lieferzeit

2.1 Die Lieferzeit gilt nur als annähernd vereinbart Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung und ist eingehalten, wenn bis Ende der Lieferzeit die Ware das Lager verlassen hat oder bei Versandmöglichkeit die Versandbereitschaft der Ware gemeldet ist. Bei vorzeitiger Lieferung ist deren und nicht der ursprünglich vereinbarte Zeitpunkt maßgeblich. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung ist vorbehalten. Die Lieferfrist verlängert sich, auch innerhalb eines Lieferverzuges - angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die der Lieferant trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte -gleichviel, ob im Betrieb des Lieferanten oder bei seinem Unterlieferanten eingetreten z.B. Betriebsstörungen, Behördliche Eingriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Hilfsstoffe. Das gleiche gilt auch im Falle von Streik und Aussperrung Der Lieferant muß dem Abnehmer solche Hindernisse mitteilen. Bei späteren. Abänderungen des Vertrages, Rücktrittsrecht Lieferfrist beeinflussen können, verlängert sich die Lieferfrist angemessen, sofern nicht besondere Vereinbarungen hierüber getroffen werden.

2.2 Bei Lieferungen auf Abruf hat der Abnehmer die Ware innerhalb der vereinbarten Frist rechtzeitig abzurufen Erfolg der Abruf nicht fristgerecht. Ist der Lieferant berechtigt. Schriftlich eine Nachfrist von mindestens 3 Tagen zu setzen und nach Ablauf dieser Nachfrist die Ware abzusenden oder sie unter Rechnungserteilung zur Verfügung zu halten oder vom Vertrag zurückzutreten. Eventuelle weitere gesetzliche Rechte aus der Nachfrist die Ware abzusenden oder sie unter Rechnungserteilung zur Verfügung zu halten oder vom Vertrag zurückzutreten. Eventuelle weitere gesetzliche Rechte aus der Nachfristsendung bleiben unberührt.

3. Gefahrenübergang. Versand und Fracht

3.1 Wird die Ware auf Wunsch des Abnehmers diesem zugeschickt, geht mit ihrer Auslieferung an den Versandbeauftragten des Lieferanten, spätestens jedoch mit Verlassen des Betriebes oder des Lagers des Lieferanten, die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Abnehmer unabhängig davon über, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt und wer die Frachtkosten trägt. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Abnehmer über.

3.2 Die Frachtkosten gehen stets ab Lager des Lieferanten zu lasten des Abnehmers.

4. Eigentumsvorbehalt.

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen . aus der Geschäftsverbindung zwischen dem Lieferanten und dem Abnehmer Eigentum des Lieferanten. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berührt den Eigentumsvorbehalt nicht. Als Bezahlung gilt erst der Eingang des Gegenwertes beim Lieferanten Akzeptiert der Abnehmer einen Wechsel, gilt erst die Einlösung des Wechsels durch den Abnehmer als Bezahlung. Der Abnehmer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware Im normalen Geschäftsverkehr berechtigt; eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder Sicherungszession ist ihm jedoch nicht gestattet. Der Abnehmer ist verpflichtet, die Rechte des Vorbehaltsverkäufers beim Weiterverkauf von Vorbehaltsware auf Kredit zu sichern. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Abnehmer schon jetzt an den Lieferanten ab: der Lieferant nimmt diese Abtretung an. Ungeachtet der Abtretung und des Einziehungsrechts des Lieferanten ist der Abnehmer zur Einziehung solange berechtigt, als er seinen Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät. Auf Verlangen des Lieferanten hat der Abnehmer die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretene Forderung dem Lieferanten zu machen und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen. Der Lieferant ist ebenfalls berechtigt, den Schuldnern Mitteilung zu machen. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Abnehmer für den Lieferanten vor, ohne daß für den Lieferanten daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Lieferanten gehörenden Waren steht dem Lieferanten der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache Im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt -der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Abnehmer das Alleineigentum an der neuen Sache, sind sich die Vertragspartner darüber einig, daß der Abnehmer dem Lieferanten im Verhältnis des Rechnungswertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischen oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen -Sache einräumt und diese unentgeltlich für den Lieferanten verwahrt. wird die Vorbehalts-ware zusammen mit anderen Waren, und zwar gleich, ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung weiterveräußert. gilt die oben vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit den anderen Waren weiterveräußert wird. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen -Dritter in die Vorbehaltsware oder In die im voraus abgetretenen Forderungen hat der Abnehmer den Lieferanten unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Der Lieferant verpflichtet sich, die ihm nach den Vorstehenden Bestimmungen zu stehenden Sicherungen nach seiner Wahl auf Verlangen des Abnehmer insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um 50 % oder mehr übersteigt. Der Abnehmer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf seine Kosten ausreichend versichern zu lassen.

5. Gewährleistung, Haftung, Mängelrüge und Verzug.

5.1 Sachmangelgewährleistungsanspruch

Ist der liefergegenstand mangelhaft oder fehlen ihm zugesicherte Eigenschaften oder wird er innerhalb der Gewährleistungsfrist schadhaf, hat der Lieferant nach seiner Wahl unter Ausschluß weiterer Gewährleistungsansprüche des Abnehmers Ersatz zu liefern oder zu mindern. Die Feststellung solcher Mangel muß dem Lieferanten unverzüglich -bei erkennbaren Mängeln spätestens innerhalb 3 Tagen nach Entgegennahme, bei nicht erkennbaren Mängeln unverzüglich nach Erkennbarkeit - schriftlich mitgeteilt werden. Gewährleistungsfrist beginnt mit der Auslieferung der Ware an den Abnehmer. Bei Lieferungen in Europa endet sie spätestens zwei Wochen, nachdem die Ware den Betrieb bzw. das Lager der Lieferanten verlassen hat, bei Lieferungen in das außer- europäische Ausland gilt ausschließlich die 3 Tages-Frist gem. vorstehendem Absatz Läßt der Lieferant eine ihm gestellte angemessene Nachfrist verstreichen, ohne Ersatz geleistet oder gemindert zu haben, hat der Abnehmer unter Ausschluß aller anderen Ansprüche ein Rücktrittsrecht. Für Ersatzlieferungen haltet der Lieferant im gleichen Umfang wie für den ur- sprunglichen Liefergegenstand; für Ersatzlieferungen beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen.

5.2 Sonstige Schadensersatzansprüche

Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus Verzug, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluß und aus unerlaubter Handlung werden ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Lieferanten oder seiner leitenden Angestellten. Der Abnehmer hat in diesen Fällen unter Ausschluß aller anderen Ansprüche -auch solcher aus vorstehender Ziffer

5.1 -ein Rücktrittsrecht.

5.3 Leistungsverweigerungs - Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrecht

Der Abnehmer kann nicht wegen etwaiger Gegenseitige seine Leistungen verweigern oder sie zurückhalten sowie mit Gegenansprüchen aufrechnen, es sei denn, diese Gegenansprüche sind vom Lieferanten anerkannt oder gerichtlich festgestellt.

5.4 Ausschluß von Gewährleistungsansprüchen

Bei Lieferungen nach vorheriger Besichtigung der Ware durch den Abnehmer sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen. Bei Lieferungen von Originalverpackungen gilt der Inhalt laut Rechnung als verbindlich. Bei Originalware sowie bei im Ausland sortierten Därmen wird keine Kaliber- und Massgarantie übernommen. Bei sortierten Därmen gilt das angegebene Maß als im aufgeweichten Zustand gemessen. "Circa" versteht sich für Lieferungen 10 % mehr oder weniger nach Wahl des Lieferanten

5.5 Verzug des Abnehmers

Bei Überschreiten eines vereinbarten Zahlungsziels hat der Abnehmer dem Lieferanten Verzugszinsen in Höhe von Bankzinsen für Kontokorrentkredite sowie die . durch den Verzug entstehenden Kosten zu erstatten. .

6. höhere Gewalt, Streik und Aussperrung

Wenn der Lieferant an der Erfüllung seiner Verpflichtung durch den Eintritt von vorhersehbaren außergewöhnlichen Umständen gehindert wird, die er trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte - gleichviel, ob im Betrieb des Lieferanten oder bei seinem Unterlieferanten eingetreten -, z B Betriebsstörung, Behördlichen Eingriffe, Verzögerungen in der Anlieferung von Roh- und Hilfsstoffen, Energieversorgungsschwierigkeiten, so verlängert sich, wenn die Lieferung oder Leistung nicht unmöglich wird, die Lieferfrist in angemessenem Umfang Wird durch die 0. a. Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, wird der Lieferant von der Lieferverpflichtung frei. Auch im Falle von Aufruhr, Streik und Aussperrung verlängert sich, wenn die Lieferung oder Leistung nicht unmöglich wird, die Lieferfrist in angemessenem Um- fang. Wenn die Lieferung oder Leistung unmöglich wird, wird der Lieferant von der Lieferverpflichtung frei. Verlängert sich in den genannten Fällen die Lieferzeit oder wird der Lieferant von der Lieferverpflichtung frei, entfallen etwaige hieraus hergeleitete Schadensersatzansprüche und Rücktrittsrecht des Abnehmers- Treten die vorgenannten Umstände beim Abnehmer ein, gelten die gleichen Rechtsfolgen auch für seine Abnahmeverpflichtung. Auf die hier genannten Umstände kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er den Abnehmer unverzüglich benachrichtigt Unterläßt er dies, treten die ihn begünstigenden Rechtsfolgen nicht ein Das gleiche gilt für den Abnehmer.

7. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz des Lieferanten. Der Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird durch den Sitz des Lieferanten bestimmt. nach seiner Wahl auch durch den Sitz des Abnehmers. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Einheitlichen Kaufgesetzes.

8. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die hierdurch etwa entstehende Lücke ist nach dem Sinn und Zweck dieser Bestimmungen nach dem Ermessen des Lieferanten angemessen zu ergänzen. Sollte eine angemessene wirksame Ergänzung nicht möglich sein, gelten unabhängig hiervon die übrigen Bestimmungen.